

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei

Vom 23. April 2004

Der Sächsische Landtag hat am 23. April 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei

Das Gesetz über die Sächsische Wachpolizei (Sächsisches Wachpolizeigesetz – **SächsWachG**) vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach der Angabe „(SächsPolG)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330, 341), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 6 Einstellung“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Polizeipräsidien“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Angehörigen der Wachpolizei werden befristet für eine Dauer von bis zu zwei Jahren eingestellt.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „übernommen“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „das Auswahl- und Einstellungsverfahren“ durch die Worte „die Auswahl, Einstellung und Dienstzeit“ ersetzt.
4. In § 11 wird die Angabe „2004“ durch die Angabe „2006“ ersetzt.

Artikel 2 Neufassung des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 30. April 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 23. April 2004

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch**